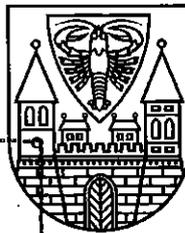


Austauschvorlage

Stadtverordnetenversammlung
Stadt Cottbus / město Chóšebuz



Antrag

Antrags-Nr.: AT-28/24

öffentlich nichtöffentlich

Eingegangen

24. Sep. 2024

Büro OB-StVA

Antragsteller: Fraktion AfD Cottbus

Antragsdatum: 10. September 2024

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	18.09.2024
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	25.09.2024
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Antragsgegenstand:

Wirkungsvolle Verkehrsmaßnahmen in Branitz ermöglichen

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Im Ortsteil Branitz in der Kiekebuscher Straße die Verkehrszeichen 277.1 Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge zu entfernen.
2. An allen Orteingängen des Ortsteiles Branitz das Verkehrszeichen 274.1 Beginn einer Tempo 30-Zone aufzustellen (somit gilt generell Rechtsvortritt) und dieses an den Ortsausgängen mit dem Zeichen 274.2 aufzuheben.
3. Aus Richtung Cottbus kommend nach Kiekebusch am Kindergarten und von Richtung Kiekebusch nach Cottbus vor der Schulbushaltestelle ein Dialog-Display 30 mit Smiley aufzustellen.
4. An der Abbiegung Gustav-Herrmann-Straße/Pyramidenstraße das Verkehrszeichen 253 mit Zusatzzeichen 7,5 t – Verbot für Fahrzeuge über 7,5 t anzubringen.



Beschlussniederschrift**Beschluss-Nr.:**

Gremium: HA StVV
 einstimmig mit Stimmenmehrheit
 laut Beschlussvorschlag
 mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Erläuterung:

Am 27.06.24 veröffentlichte die Stadt Cottbus folgendes: „Der Fahrzeugverkehr in Branitz, Kiekebusch und Kahren hat nach der baubedingten Sperrung zur Sanierung der Gleistrasse in der Madlower Hauptstraße sowie mit dem Bau der Ortsumfahrung durch das Land deutlich zugenommen. OB Tobias Schick: „Wir können die Baustellen nicht beenden, denn wir alle brauchen letztlich die verbesserte Infrastruktur. Wir werden kurzfristig drei mobile Blitzer-Wagen leasen, um den Verkehr in den drei Ortsteilen strikter überwachen zu können.“

Darüber hinaus laufen Überprüfungen, inwieweit eine Begrenzung für Anliegerverkehre sowie weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen eingeführt werden können.“ [1]

Nach unserer Auffassung hat sich durch die derzeitigen Maßnahmen der Verkehr in Branitz nicht verringert.

Zu 1.

Das v. g. Schild 277.1 ist an engen und unübersichtlichen Straßen aufzustellen. Die Kiekebuscher Straße ist weder für das Überholen von Zweirädern unübersichtlich noch zu eng. Dieses Schild führt auch nicht dazu, die Kiekebuscher Straße für den Verkehr unattraktiv zu gestalten und den Verkehr zu minimieren.

Es gab mehrfache Beschwerden insbesondere von Radfahrern, welche sich durch das Hinterherfahren von Autos und Lkws genötigt fühlen. Eltern und Kinder fühlen sich dadurch sehr verunsichert und die Kinder werden ängstlich und unsicher auf dem Fahrrad. Es gibt Vorfälle, dass die Radfahrer anhalten, absteigen und den folgenden Verkehr vorbeilassen, da sie sich durch den hinterherfahrenden Verkehr gestresst und sich auf dem Rad unsicher fühlen.

Diese Schilder führen eher dazu, dass Fahrradfahrer die Straße meiden. Somit wird der verfolgte Zweck des sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes (Aufstellung der Schilder 277.1) nicht erreicht. Ein Verwaltungsakt muss geeignet, verhältnismäßig und angemessen sein. Da dieser Verwaltungsakt nicht geeignet ist den beabsichtigten Zweck zu erreichen (hier eher eine Zweckverfehlung), sind die Schilder zu entfernen.

Zu 2.

Damit die Kiekebuscher Straße für den durchfließenden Verkehr, welcher die Straße als Umleitung benutzt, unattraktiv gestaltet wird und diesen aus der Ortslage fernhält, ist dieses Verkehrszeichen 274.1 aufzustellen. Zudem haben dann die zuführenden Straßen den Vortritt und somit die Möglichkeit zum Abbiegen bzw. sich in den Verkehr einzufädeln. Durch den beidseitigen massiven Umleitungsverkehr ist das Befahren der Kiekebuscher Straße von den Nebenstraßen nur sehr erschwert möglich.

Mit dem Aufstellen des Verkehrszeichens 274.1 wird zugleich die Gefahr der Tempoüberschreitung minimiert, da die Verkehrsteilnehmer auf der Kiekebuscher Straße an jeder Abzweigung den von rechts kommendem Verkehr die Vorfahrt zu gewähren haben. Dadurch wird die Kiekebuscher Straße für den diese Straße nicht zwingend zu nutzender Fahrzeugverkehr unattraktiv und es ist mit weniger Verkehr zu rechnen. Mit diesem Zeichen wird auch mehr gegenseitige Vorsicht und Rücksichtnahme eingefordert.

Des Weiteren ist die Geräuschkulisse durch den fließenden Verkehr unerträglich. In Wohngebieten ist jedoch gem. BImSchVO (Bundeslärmschutzverordnung) ein entsprechend einzuhaltender TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) nicht zu überschreiten. Mit weniger Verkehr wird auch die Geräuschkulisse minimiert.

Zu 3.

Von Branitzer Anwohnern, insbesondere von den besorgten Eltern, wurde mehrfach die Bitte und der Vorschlag geäußert, an den benannten Gefahrenstellen diese Schilder anbringen zu lassen. Tempolimits werden von Autofahrern häufig ignoriert. Besonders gefährlich ist das vor Schulen bzw. Schulbushaltestellen oder Kindergärten. Moderne Displays arbeiten mit Emotionen. Angezeigt wird auf dem Schild per Smiley ein Gemütszustand – lächelnd oder eben traurig. Was im Straßenverkehr und vor Kindergärten ganz witzig aussieht, hat auch nachweislich einen Effekt. Um die Sicherheit an dem Kindergarten „Branitzer Parkspatzen“ und der Schulbushaltestelle zu erhöhen und zum Schutz der Kinder, ist dieses Schild aufzustellen. Es muss nicht immer geblitzt werden. Es kann auch mit einfachen Mitteln und Hinweisen an die Vernunft und gegenseitige Rücksichtnahme appelliert werden.

Zu 4.

Die Ortsdurchfahrt Branitz wird auch vom Lkw-Verkehr als Umleitungs- bzw. Ausweichstraße missbraucht, obwohl die Ortsdurchfahrt keine ausgewiesene Umleitung ist. Dadurch wird Branitz zunehmend durch den Schwerlastverkehr belastet. Die aus DDR-Zeiten stammende seit Jahren zur Sanierung/Erneuerung ausstehende Straße ist für den Verkehr nicht ausgebaut und nicht tragfähig. Die stark sanierungsbedürftige Straße ist für den Schwerlastverkehr nicht geeignet und zerfällt und verformt sich zusehends. Mehrfache Anwohnerbeschwerden beklagen, dass massive Erschütterungen in den Wohnhäusern wahrzunehmen sind und Wohnhausschäden befürchtet werden. Insgesamt stellt sich der derzeit aufkommende Verkehr als unzumutbar dar, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen. In Wohngebieten ist zudem gem. BlmschVO ein entsprechend einzuhaltender TA-Lärm nicht zu überschreiten.

Der Ortsteil Branitz ist im Lkw-Führungskonzept und Neuklassifizierung des Straßennetzes nach RIN für die Stadt Cottbus Schlussbericht S. 42 Grafik 24 als Ortsteil mit Freizeit/Erholung (Branitzer Park, Tierpark) ausgewiesen. [2] Durch den massiven Verkehr wird der Erholungswert nicht nur beeinträchtigt, sondern ist nicht mehr gegeben. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch das hohe Verkehrsaufkommen (nicht nur Schwerlastverkehr) Belastungen u. a. aufgrund von Abgasen auch auf das Gartendenkmal Branitzer Park einwirken können. Auch aus diesem Grund ist der unnötige Schwerlastverkehr aus dem Ortsteil Branitz fernzuhalten.

Durchfahrtsverbote für Lkw können dazu auf Grundlage des § 43 StVO (Abs. 1 und 9) mit Beschilderung nach § 41 StVO (siehe Anlage 2 zu Zeichen 253 und Zusatzzeichen) zur Vermeidung von Mautumfahrungen oder auch im Rahmen von Luftreinhalteplänen angeordnet werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Entsprechen Satz 2 haben sie das gleiche Recht nach

2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,
3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen und
5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen.

Das gleiche Recht haben sie ferner nach § 45 Abs. 1a

3. in Erholungsorten von besonderer Bedeutung und
4. in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen.

[1] https://www.facebook.com/story.php/?story_fbid=861683989319521&id=100064337845312

[2]

<https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.cottbus.de/.files/storage/file/67fba395-ba43-4227-9d08-eda18d8fff63/Lkw-Fuehrungskonzept.pdf&ved=2ahUKEwjS0PSt9bWIAxXmBdsEHfR0BwoQFnoECB0QAQ&usg=AOvVaw1K2uWHgAdnlcl4JnlZL8b->

